

BVGer D-1059/2020 vom 15. April 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1059_2020

FR: TAF D-1059/2020 du 15 avril 2020

IT: TAF D-1059/2020 del 15 aprile 2020

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 6 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten. Auf einen Schriftenwechsel wird gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG verzichtet.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Änderung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Darüber hinaus sind Revisionsgründe, welche sich auf Tatsachen und Beweismittel abstützen, die erst nach Abschluss eines Beschwerdeverfahrens entstanden sind, stets unter dem Titel der Wiedererwägung bei der Vorinstanz einzubringen, da solche neu entstandenen

Beweismittel keine Grundlage für ein Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht darstellen können (vgl. Art. 45 VGG i.V.m. Art. 123 Abs. 2 Bst. a [letzter Satz] BGG; BVGE 2013/22 E. 12.3). Gemäss Art. 111b Abs. 1 AsylG in Verbindung mit Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG hat die Partei diesfalls neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel beizubringen. Analog zur Revision wird dabei vorausgesetzt, dass die entsprechenden Beweismittel auch bei zumutbarer Sorgfalt nicht im Rahmen des ordentlichen Verfahrens hätten eingereicht werden können. Die Erheblichkeit ist zu bejahen, wenn die neu angerufenen Tatsachen und Beweismittel geeignet sind, die beurteilten Asylvorbringen in einem anderen Licht erscheinen zu lassen.

E. 4.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 4.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 4.3

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 5.1

Zur Begründung der Abweisung des Wiedererwägungsgesuchs führte das SEM im Wesentlichen aus, hinsichtlich der hohen Anforderungen, welche an den Nachweis drohender unmenschlicher Strafe oder Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK gestellt würden, genüge es nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) nicht, eine allgemeine Gefahr vorzubringen. Vielmehr müsse sich diese Gefahr gerade auf die betroffene Person beziehen. Es werde auf die allgemeine Situation und die Erfahrungen im Zielland abgestellt, wobei allein der Umstand, dass dort ernsthafte Verletzungen der Menschenrechte stattfinden, im Allgemeinen für die Bejahung eines "real risk" für eine bestimmte Person nicht genügen. Vielmehr seien spezifische

Gründe darzulegen, die die Gefahr für den Betroffenen, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden, als real erscheinen lassen würden. Solche Gründe lege die Beschwerdeführerin in ihrem Wiedererwägungsgesuch nicht dar. Sie führe lediglich in genereller Weise aus, dass die Lage in Quetta - insbesondere für Hazara - äusserst prekär sei und sie jederzeit mit willkürlichen Übergriffen rechnen müsse. Dabei verweise sie auf (Nennung Beweismittel) und einen Vorfall vom (...), bei dem ihr Vater Opfer eines willkürlichen Angriffs geworden sei. Weder der (Nennung Beweismittel) noch der besagte Vorfall würden allerdings einen konkreten Bezug zu ihrer Person aufweisen. Damit sei nicht ersichtlich, inwiefern sich daraus für sie das Risiko, Opfer einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung zu werden, seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2282/2018 vom 5. April 2019 erhöht habe. Aus den Beweismitteln lasse sich überdies nicht ableiten, dass sich die Lage in Quetta seit dem besagten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts derart verschlechtert hätte, dass von einer objektiv veränderten Sachlage auszugehen und der Wegweisungsvollzug neu in genereller Weise als unzulässig oder als unzumutbar einzustufen sei. Im Übrigen hätte (Nennung Beweismittel) ohne Weiteres bereits im ersten Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingereicht werden können und müssen, weshalb er im vorliegenden Verfahren nicht weiter zu berücksichtigen sei. Im Ergebnis seien die hohen Anforderungen an ein "real risk" daher nicht erfüllt. Sodann sei auch unter den in der Eingabe vom 4. Dezember 2019 vorgebrachten Umständen für die Beschwerdeführerin weiterhin von einem tragfähigen Beziehungsnetz in Pakistan auszugehen. So verfüge sie beispielsweise in G._____ über einen (Nennung Verwandter), in dessen Organisation sie bereits vor ihrer Ausreise gearbeitet habe. Auch die Mutter dieses (Nennung Verwandter), mithin ihre (Nennung Verwandte), lebe in G._____. Des Weiteres würden die meisten ihrer Verwandten in Quetta leben. Besagte Verwandte dürften, anstelle ihrer (Nennung Verwandte), sodann in der Lage sein, sie zumindest in der Anfangsphase finanziell zu unterstützen. Dies gelte auch für die im Ausland lebenden Geschwister. Die Beschwerdeführerin habe nahezu ihr ganzes Leben in Pakistan verbracht, dort (Nennung Ausbildung und Arbeitserfahrungen). Es sei davon auszugehen, dass sie bei der Wiedereingliederung auch auf ein Netz von Freunden und Bekannten zurückgreifen könne. Was die geäusserten Schwierigkeiten hinsichtlich der beruflichen Integration betreffe, so hätte dieses Vorbringen bereits im Beschwerdeverfahren geltend gemacht werden müssen, weshalb nicht weiter darauf einzugehen sei. Im Übrigen habe sich das Bundesverwaltungsgericht im erwähnten Urteil eingehend mit der individuellen Zumutbarkeit ihres Wegweisungsvollzugs auseinandergesetzt und diese bejaht. Der Vollständigkeit halber sei anzufügen, dass es der Beschwerdeführerin auch nicht gelungen sei, den Wegzug ihrer (Nennung Angehörige) aus Pakistan glaubhaft zu machen. Die diesbezüglich eingereichten Beweismittel seien für den Nachweis einer Niederlassung im C._____ als nicht beweiskräftig zu erachten. Beim (Nennung Beweismittel) handle es sich um ein Dokument ohne jegliche Sicherheitsmerkmale, dem aufgrund seiner leichten Fälschbarkeit kaum Beweiswert zukomme. Die eingereichten Fotos könnten sodann ohne Weiteres auch anlässlich einer (vorübergehenden) Reise in den C._____ aufgenommen worden sein, was auch für die Briefumschläge gelte. Im Weiteren liefere die Beschwerdeführerin in ihrem Wiedererwägungsgesuch keine Erklärung dafür, weshalb die gemäss den (Nennung Beweismittel) offenbar noch in Quetta in laufender Behandlung stehenden (Nennung Verwandte) gerade im (...) hätten in den C._____ ziehen sollen, nachdem sie - trotz der prekären Sicherheitslage - ihr ganzes bisheriges Leben in Quetta

verbracht hätten. Zusammenfassend lägen keine Gründe vor, die die Rechtskraft der Verfügung vom 16. März 2018 beseitigen könnten.

E. 5.2

In ihrer Rechtsmitteleingabe bekräftigte die Beschwerdeführerin die im Wiedererwägungsgesuch dargelegten Vollzugshindernisse und verwies dabei auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4269/2013 vom 25. November 2014 (publiziert in: BVGE 2014/32; Anmerkung Bundesverwaltungsgericht), das sich zur Sicherheitslage der Hazara in Pakistan und insbesondere in der Stadt Quetta geäußert habe. Darin habe das Gericht festgehalten, dass die Zugehörigkeit zur Minderheit der Hazara ein starkes Indiz für eine Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs darstelle. Sofern sich aus der persönlichen Situation ein zusätzliches Gefährdungsindiz ergebe, das über die schwierige generelle Lage hinausgehe, sei der Wegweisungsvollzug als unzumutbar zu bezeichnen. Als ein solch zusätzliches Gefährdungsindiz sei unter anderem die Situation mit B._____ aufgeführt worden. Die Vorinstanz habe jedoch darauf verzichtet, auf dieses Argument einzugehen, obwohl von dieser Person eine enorme Gefährdung für die Beschwerdeführerin ausgehe. Da B._____ über einen weit reichenden Einfluss verfügen dürfte, würde dieser sofort über ihre Rückkehr nach Pakistan informiert, und sie wäre einer direkt gegen sie gerichteten Gefährdung ausgesetzt. Sodann belege der eingereichte (Nennung Beweismittel), dass täglich gezielte Angriffe auf Angehörige der Hazara geschehen würden und es auch sie hätte treffen können, wenn sie vor Ort gewesen wäre. Sie wäre demnach im Falle einer Wegweisung tagtäglich dem Risiko solcher Angriffe und einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung ausgesetzt. Ferner sei dem Argument eines bestehenden tragfähigen Beziehungsnetzes entgegenzuhalten, dass dieses Beziehungsnetz eine angemessene Unterkunft, die Grundversorgung sowie die Hilfe zur sozialen und wirtschaftlichen Integration gewährleisten müsste. Diese Voraussetzungen würden jedoch nicht einfach durch das Vorhandensein entfernter Verwandter in Pakistan erfüllt. Diese Verwandten hätten sich in keinerlei Hinsicht bereit erklärt, sie in irgendeiner Form zu unterstützen. Auch ihre in der Schweiz lebenden (Nennung Verwandte) seien nicht in der Lage, ihr Unterstützung zu geben, zumal diese erst kürzlich in der Schweiz ein Bleiberecht erhalten hätten und selbst von der Sozialfürsorge leben würden. Weiter habe sie ihre Ausbildung nicht beenden können und ihre Arbeit in einer (Nennung Arbeitsort) sei bekanntlich nicht gerne gesehen. Ausserdem sei der Arbeitsmarkt in Quetta aufgrund der prekären Sicherheitslage, der Abwanderung von Geschäftsleuten, der eingeschränkten Mobilität kaum existent. Daher werde sie kaum Chancen haben, auf dem dortigen Arbeitsmarkt Fuss zu fassen und sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Ferner erscheine es stossend, die zum Nachweis einer Niederlassung ihrer Familienangehörigen im C._____ eingereichten Dokumente derart pauschal zu bagatellisieren und in keiner Weise zu würdigen. Die Beweismittel müssten entsprechend gewürdigt werden. Sie verfüge in der Tat in ihrer Heimat über keine Kernfamilie mehr und wäre dort ohne finanzielle Mittel auf sich alleine gestellt. Schliesslich führte die Beschwerdeführerin unter Hinweis auf verschiedene öffentliche Berichte an, die allgemeine Lage der Hazara habe sich - entgegen der vom SEM vertretenen Ansicht - durchaus weiter verschlechtert. Die Regierung sei nicht in der Lage, die gegen die Hazara ausgeübte Gewalt einzudämmen.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht kommt vorliegend in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass es der Beschwerdeführerin mit ihren Vorbringen im

Wiedererwägungsgesuch nicht gelingt, eine veränderte Sachlage darzutun, welche der Zulässigkeit oder der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung entgegenstehen würde. Die Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe sowie die auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel vermögen daran nichts zu ändern.

E. 6.2

Vorweg ist anzuführen, dass die Ausführungen zu den Schwierigkeiten einer beruflichen Reintegration am Herkunftsort der Beschwerdeführerin und das aus dem Jahr (...) stammende Beweismittel, das sich zur Sicherheitslage in Quetta und zu den verübten Übergriffen auf Hazara äussert, als im wiedererwägungsrechtlichen Sinne verspätet vorgebracht zu erachten sind (Art. 111b Abs. 1 AsylG; vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Solche verspäteten Vorbringen können jedoch ungeachtet der 30-tägigen Frist zur Revision eines rechtskräftigen Entscheids führen, wenn aufgrund dieser Vorbringen offensichtlich wird, dass der Beschwerdeführerin Verfolgung oder menschenrechtswidrige Behandlung droht und damit ein völkerrechtliches Wegweisungshindernis besteht (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 9 E. 7). Dabei muss die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer aktuellen, ernsthaften Gefahr schlüssig nachgewiesen werden, selbst wenn dabei ein herabgesetzter Beweismassstab des Glaubhaftmachens genügt. Diesbezüglich ist jedoch keine drohende Verfolgung oder menschenrechtswidrige Behandlung ersichtlich, zumal ein individueller Bezug der (Nennung Beweismittel), welche eine Gefährdung der Beschwerdeführerin aufzeigen würde, zu verneinen ist. Ebenso vermögen Schwierigkeiten bei der beruflichen Reintegration klarerweise kein völkerrechtliches Wegweisungshindernis darzustellen. Weiter vermag der im Wiedererwägungsgesuch angeführte Übergriff auf den Vater der Beschwerdeführerin in Ermangelung eines konkreten Zusammenhangs mit ihrer Person kein Indiz darzustellen, dass für sie deswegen die Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung im Fall einer Rückkehr mittlerweile als real bezeichnet werden müsste. Daran vermag auch der wiederholte Hinweis auf die allgemein prekäre Lage der Hazaras in Quetta nichts zu ändern.

E. 6.3

Die Beschwerdeführerin beruft sich sodann auf das in BVGE 2014/32 publizierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, worin die Zugehörigkeit zur Minderheit der Hazara als starkes Indiz für eine Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu werten sei und beim Vorliegen eines zusätzlichen, persönlichen Gefährdungsindizes der Wegweisungsvollzug als unzumutbar zu bezeichnen sei. Vorliegend liege aufgrund der Bedrohung durch B._____, auf welche die Vorinstanz in ihrem Wiedererwägungsentscheid gar nicht eingegangen sei, laut der Beschwerdeführerin ein solches Gefährdungsindiz vor. Dieser Ansicht kann nicht beigepflichtet werden. So wurde bereits im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-2282/2018 vom 5. April 2019 in E. 7.5 festgehalten, dass bei der Beschwerdeführerin keine zusätzlichen Gefährdungsindizes ersichtlich seien, da sie eine konkrete Bedrohungssituation im Zusammenhang mit B._____, nicht habe glaubhaft machen können. Ebenso wenig habe sie darlegen können, dass sie als Frau in einem besonderen Ausmass gefährdet gewesen wäre und überdies liessen sich den Akten auch keine anderen Anhaltspunkte für eine individuelle Gefährdung der Beschwerdeführerin entnehmen (vgl. E. 7.5). Da die Beschwerdeführerin lediglich pauschal an der angeblichen Bedrohung durch B._____ festhält, ohne irgendwelche Argumente vorzubringen, welche an der rechtskräftig festgestellten Unglaubhaftigkeit dieser Bedrohung irgendwelche Zweifel

aufkommen lassen könnten, ist an der bisherigen Einschätzung festzuhalten. Ein zusätzliches Gefährdungsindiz, welches den Wegweisungsvollzug als unzumutbar erscheinen liesse, ist nicht ersichtlich. Ferner vermögen die Einwände der Beschwerdeführerin hinsichtlich eines fehlenden respektive nicht mehr existenten tragfähigen Beziehungsnetzes nicht zu überzeugen. Das SEM hat im angefochtenen Entscheid in einlässlicher und überzeugender Weise ausgeführt, weshalb die eingereichten Unterlagen nicht geeignet sind, den Nachweis einer effektiven Niederlassung ihrer (Nennung Angehörige) im C._____ zu erbringen. Von einer bagatellisierenden oder gar fehlenden Würdigung dieser Beweismittel kann - entgegen der in der Beschwerde vertretenen Ansicht - demnach keine Rede sein. Da die Beschwerdeführerin dieser Einschätzung nichts Substanzielles entgegenzusetzen vermag, kann zur Vermeidung von Wiederholungen im Wesentlichen auf die Darlegungen im Entscheid des SEM verwiesen werden. Insbesondere finden sich im Wiedererwägungsgesuch keine Erklärungen zum Umstand, weshalb die (Nennung Verwandte) der Beschwerdeführerin - welche stets in Quetta gelebt hätten und deren Bewegungsfreiheit dort schon immer und insbesondere nach der Ausreise der Beschwerdeführerin noch in grösserem Ausmass eingeschränkt gewesen sei (vgl. act. A16/17, S. 4, F26 f.) - angesichts deren Gesundheitszustandes und einer laufenden medizinischen Behandlung in Quetta nun plötzlich in den C._____ umziehen und dafür eine (...) lange Reise nach D._____ hätten auf sich nehmen sollen. Sie macht bezeichnenderweise denn auch nicht geltend, dass ein solcher Umzug aus gesundheitlichen Gründen geboten gewesen wäre. Im Weiteren verfügt die Beschwerdeführerin entgegen ihrer pauschalen Behauptung - selbst bei Wahrunterstellung einer Wohnsitzverlegung ihrer (Nennung Verwandte) in den C._____ - über weitere Verwandte, die imstande sind, ihr eine angemessene Unterkunft, die Grundversorgung sowie die Hilfe zur sozialen und wirtschaftlichen Integration zukommen zu lassen. So hat die Beschwerdeführerin eigenen Angaben zufolge während einiger Zeit in G._____ bei ihrem (Nennung Verwandter) gewohnt und war in (Nennung Arbeitsort) tätig (vgl. act. A16/17, S. 5 f., F39 f. und S. 11, F76). Zudem verfügt sie über eine (Nennung Verwandte), die ihr bei der Reintegration zweifellos auch behilflich sein dürfte. Das Vorbringen, dass diese Verwandten in keiner Weise bereit seien, sie in irgendeiner Form zu unterstützen, ist in Anbetracht der offensichtlich schon vor der Ausreise gewährten Unterstützung und in Ermangelung konkreter Belege als blosser Schutzbehauptung zu qualifizieren.

E. 6.4

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass keine Aspekte wiedererwägungsrechtlicher Natur gegeben sind, die ein Zurückkommen auf die Verfügung des SEM vom 16. März 2018 rechtfertigen könnten.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Der am 25. Februar 2020 verfügte Vollzugsstopp fällt mit vorliegendem Urteil dahin.

E. 8.2

Mit dem Entscheid in der Hauptsache ist der Antrag, es sei auf die Erhebung eines Kostenvorschusses zu verzichten, gegenstandslos geworden.

E. 8.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da die Rechtsbegehren jedoch nicht als aussichtslos zu betrachten waren und aufgrund der Akten von der Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin auszugehen ist, ist das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.